OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604700/4/KHa

Datum:
Linz, 7. Dezember 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde des I B, x, x, gegen das Straferkenntnis Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 13. Juli 2021, GZ: BHGM/921070049259/21, wegen einer Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG) in Verbindung mit der Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967 (KDV)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 14 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) vom 19. Mai 2021, GZ: BHGM/921070049259/21, wurde über den Beschwerdeführer gemäß § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe in der Höhe von 110,00 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 22 Stunden verhängt. Dem Beschwerdeführer wurde vorgeworfen, er habe am 26. April 2021 um 16:30 Uhr in 4810 Gmunden, B-straße x, Tankstelle, Parkplatz als Zulassungsbesitzer des KFZ mit dem behördlichen Kennzeichen x, nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand bzw. die Ladung des genannten KFZ den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht. Das Fahrzeug sei zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von R D gelenkt worden, wobei festgestellt worden sei, dass beim PKW der Reifen Fahrerseite hinten verwendet wurde, obwohl dieser eine deutlich erkennbare Beschädigung gehabt habe. Die Verwendung von Reifen, die mit freiem Auge sichtbare, bis zum Unterbau des Reifens reichende Risse oder Ablösungen des Laufbandes oder der Seitenbänder aufweisen, ist verboten. Dadurch habe der Beschwerdeführer die Rechtsvorschrift des § 103 Abs. 1 Z 1 KFG iVm § 7 Abs. 1 KFG iVm § 4 Abs. 4 KDV verletzt.

I.2. Gegen diese Strafverfügung erhob der Beschwerdeführer mit E-Mail vom 1. Juni 2021 Einspruch gegen die Strafhöhe und ersuchte unter Hinweis darauf, dass er in Zukunft genauer hinschauen bzw. kontrollieren werde, um Strafmilderung.

I.3. Mit Schreiben vom 16. Juni 2021 ersuchte die belangte Behörde den Beschwerdeführer, die für die Strafbemessung notwendigen Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten bekannt zu geben. Die belangte Behörde setzte den Beschwerdeführer weiters darüber in Kenntnis, dass nach Ablauf von 14 Tagen ohne entsprechende Bekanntgabe der Informationen durch den Beschwerdeführer von einem Einkommen in Höhe von 1.700,00 Euro ausgegangen würde. Seitens des Beschwerdeführers erfolgte keine Bekanntgabe zu seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie zu allfälligen Sorgepflichten.

I.4. Mit Strafkenntnis vom 13. Juli 2021, GZ: BHGM/921070049259/21, gab die belangte Behörde dem Einspruch des Beschwerdeführers gegen die Strafverfügung vom 19. Mai 2021 Folge und reduzierte die verhängte Geldstrafe auf 70,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 14 Stunden).

I.5. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer mit E-Mail vom 10. August 2021 rechtzeitig Beschwerde und brachte zusammengefasst vor, dass

er um Verständnis bitte, dass er lediglich 40,00 Euro oder 50,00 Euro zahlen könne, da sich die Eltern des Beschwerdeführers gerade scheiden lassen würden und er seiner Mutter helfen müsse.

I.6. Mit Schreiben vom 25. August 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Mit dieser Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.7. Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 17. November 2021 wurde der Beschwerdeführer abermals aufgefordert, binnen einer Frist von einer Woche seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse darzulegen und etwaige Sorgepflichten bekannt zu geben. Der Beschwerdeführer hat zu seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen mit E-Mail vom 1. Dezember 2021 Stellung genommen und dieser Stellungnahme den Lohnzettel für Oktober 2021 beigelegt.

I.8. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ist bereits aufgrund der Aktenlage hinreichend geklärt und richtet sich die Beschwerde ausschließlich gegen die Höhe der Strafe, sodass im Hinblick darauf, dass seitens der Verfahrensparteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht beantragt wurde, gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG von dieser abgesehen werden konnte.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S A C H V E R H A L T fest:

II.1.1. Der Beschwerdeführer ist Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen X.

Am 26. April 2021 um 16:30 Uhr lenkte R D das auf den Beschwerdeführer zugelassene Fahrzeug mit dem Kennzeichen X im Gemeindegebiet von 4810 Gmunden, B-straße x (Tankstelle), als es zu einer Verkehrskontrolle durch die Landespolizeidirektion OÖ, Polizeiinspektion Gmunden kam. Der Beschwerdeführer hat das auf ihn zugelassene Fahrzeug an den Lenker R D überlassen und befand sich zur Tatzeit auf dem Beifahrersitz.

Im Zuge der Verkehrskontrolle wurde festgestellt, dass beim auf den Beschwerdeführer zugelassenen verfahrensgegenständlichen Fahrzeug der fahrerseitig hintere am Fahrzeug montierte Reifen deutlich erkennbare Beschädigungen aufwies. Es handelte sich dabei um mit freiem Auge sichtbare, bis zum Unterbau des Reifens reichende Risse bzw. Ablösungen des Laufbandes bzw. der Seitenbänder.

Wegen dieser Verwaltungsübertretung verhängte die belangte Behörde mit Strafverfügung vom 19. Mai 2021, GZ: BHGM/921070049259/21, wegen der Verletzung des § 103 Abs. 1 Z 1 KFG iVm § 7 Abs. 1 KFG iVm § 4 Abs. 4 KDV gemäß § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe in der Höhe von 110,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 22 Stunden).

Mit E-Mail vom 1. Juni 2021 erhob der Beschwerdeführer Einspruch gegen die gemäß Strafverfügung vom 19. Mai 2021 verhängte Strafhöhe und ersuchte unter Hinweis darauf, dass er zukünftig genauer hinschauen und kontrollieren werde, um Strafmilderung.

Mit Schreiben vom 16. Juni 2021 ersuchte die belangte Behörde den Beschwerdeführer, die für die Strafbemessung notwendigen Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten binnen einer Frist von 14 Tagen bekannt zu geben. Diesem Ersuchen ist der Beschwerdeführer nicht nachgekommen.

II.1.2. Mit Strafkenntnis vom 13. Juli 2021, GZ: BHGM/921070049259/21, gab die belangte Behörde dem Einspruch gegen die Strafverfügung vom 19. Mai 2021 Folge und reduzierte die verhängte Geldstrafe auf 70,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 14 Stunden).

Im Rahmen der Strafbemessung hat die belangte Behörde bei der Überprüfung der Strafhöhe die Erschwernis- und Milderungsgründe gegeneinander abgewogen und den Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit entsprechend gewertet. Die belangte Behörde legte der Strafbemessung ein Nettoeinkommen in der Höhe von 1.700,00 Euro zugrunde. Unter Berücksichtigung dieser Strafzumessungsgründe, des Unrechtsgehaltes der Tat und des Verschuldens erachtete die belangte Behörde eine Herabsetzung der Strafe auf 70,00 Euro gerade noch als vertretbar sowie aus spezialpräventiver Sicht als notwendig, um den Beschwerdeführer von der Begehung künftiger gleichartiger Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer mit E-Mail vom 10. August 2021 Beschwerde und brachte zusammengefasst mit Hinweis auf die Scheidung seiner Eltern vor, dass er 40,00 Euro oder 50,00 Euro bezahlen könnte.

II.1.3. Der Beschwerdeführer verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von rund 2.000,00 Euro und hat keine Sorgepflichten. Der Beschwerdeführer unterstützt fallweise seine Familie (insbesondere seine Mutter und seine Geschwister) mit einem nicht bekannt gegebenen Geldbetrag.

Hinsichtlich des Beschwerdeführers scheinen keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen auf.

II.2. Beweiswürdigung

Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich nachvollziehbar und schlüssig aus dem Akteninhalt der belangten Behörde sowie aus dem Straferkenntnis.

Die Feststellungen zum Einkommen des Beschwerdeführers sowie, dass keine Sorgepflichten bestehen, resultieren aus den diesbezüglichen Angaben des Beschwerdeführers in dessen Schreiben vom 1. Dezember 2021.

Dass hinsichtlich des Beschwerdeführers keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen aufscheinen, ergibt sich aus den Angaben der belangten Behörde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Anzuwendende Rechtsvorschriften:

Gemäß der gesetzlichen Regelung des § 103 Abs. 1 Z 1 KFG hat der Zulassungsbesitzer dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug (der Kraftwagen mit Anhänger) und seine Beladung – unbeschadet allfälliger Ausnahmegenehmigungen oder –bewilligungen – den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht.

Entsprechend der Regelung des § 7 Abs. 1 KFG müssen Kraftfahrzeuge und die mit ihnen gezogenen Anhänger außer Anhängerschlitten mit Reifen oder Gleisketten versehen sein, die nach ihrer Bauart, ihren Abmessungen und ihrem Zustand auch bei den höchsten für das Fahrzeug zulässigen Achslasten und bei der Bauartgeschwindigkeit des Fahrzeuges verkehrs- und betriebssicher sind, und durch die die Fahrbahn bei üblicher Benützung nicht in einem unzulässigen Ausmaß abgenützt werden kann; Räder von Kraftfahrzeugen mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h und Räder von Anhängern, mit denen eine Geschwindigkeit von 25 km/h überschritten werden darf, müssen mit ausreichenden Radabdeckungen wie Kotflügeln und dergleichen versehen sein.

Gemäß § 4 Abs. 4 KDV muss die Tiefe der für die Ableitung des Wassers von der Lauffläche eines Reifens erforderlichen Vertiefungen des Laufstreifens (Profiltiefe)

im mittleren Bereich der Lauffläche, der etwa drei Viertel der Laufflächenbreite einnimmt,

1. bei Kraftfahrzeugen mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h, ausgenommen Motorfahrräder, und bei Anhängern, mit denen eine Geschwindigkeit von 25 km/h überschritten werden darf, am gesamten Umfang mindestens 1,6 mm,
2. bei Kraftfahrzeugen mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h und Anhängern, mit denen eine Geschwindigkeit von 25 km/h überschritten werden darf, jeweils mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg mindestens 2 mm,
3. bei Motorfahrrädern mindestens 1 mm,
4. bei Reifen, die für die Verwendung als Schnee- und Matschreifen oder als Schnee-, Matsch- und Eisreifen bestimmt sind, sofern sie gemäß einer straßenpolizeilichen Anordnung oder gemäß § 102 Abs. 8a KFG 1967 verwendet werden, mindestens 5 mm bei Reifen in Diagonalbauart oder mindestens 4 mm bei Reifen in Radialbauart und
5. bei Reifen, die für die Verwendung als Schnee- und Matschreifen oder als Schnee-, Matsch- und Eisreifen bestimmt sind, bei Kraftfahrzeugen und Anhängern mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg, sofern sie gemäß einer straßenpolizeilichen Anordnung oder gemäß § 102 Abs. 8a KFG 1967 verwendet werden, mindestens 6 mm bei Reifen in Diagonalbauart oder mindestens 5 mm bei Reifen in Radialbauart betragen.

Reifen von Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen müssen mit Indikatoren versehen sein. Diese müssen an mindestens vier gleichmäßig über den Umfang des Reifens verteilten Stellen so angeordnet sein, dass sie dauerhaft und deutlich erkennbar machen, ob die Mindesttiefe der Hauptprofilrillen von 1,6 mm erreicht oder unterschritten ist. Die Reifen dürfen keine mit freiem Auge sichtbaren bis zum Unterbau des Reifens reichenden Risse oder Ablösungen der Lauffläche oder der Seitenwände aufweisen.

Gemäß § 134 Abs. 1 KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000,00 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt.

III.2. Bereits der Einspruch des Beschwerdeführers gegen die Strafverfügung der belangten Behörde vom 19. Mai 2021, GZ: BHGM/921070049259/21, richtet sich lediglich gegen die Höhe der verhängten Strafe, sodass auch das

verfahrensgegenständliche Straferkenntnis vom 13. Juli 2021 ausschließlich über die Höhe der verhängten Geldstrafe abspricht. Der Schuldspruch ist demgemäß bereits in Rechtskraft erwachsen, sodass auch seitens des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich lediglich die Strafbemessung einer Überprüfung unterzogen werden kann.

III.3. Zur Strafbemessung

III.3.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

§ 19 Abs. 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, unabhängig davon, ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) erfolgt. Darüber hinaus normiert Abs. 2 leg. cit. für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbesondere Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- und Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

III.3.2. Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach § 32 Abs. 3 StGB ist maßgeblich, wie intensiv der Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisherigen Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

III.3.3. Zum Zweck der durch den Beschwerdeführer übertretenen Bestimmung des § 7 Abs. 1 KFG iVm § 4 Abs. 4 KDV ist auszuführen, dass die Einhaltung der diesbezüglichen Vorschriften zur Beschaffenheit der Reifen eines Fahrzeuges eine wesentliche Bedingung zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit der im Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeuge ist. Ein nicht vorschriftsmäßiger Reifenzustand stellt immer wieder die Ursache für teilweise auch schwere und schwerste Verkehrsunfälle dar und gilt es daher, alle Gefahren im Straßenverkehr zu vermeiden, die ein mangelhafter Zustand des Fahrzeuges mit sich bringt. Die diesbezügliche Verantwortung trägt insbesondere der Zulassungsbesitzer eines Fahrzeuges.

Bei der verfahrensgegenständlichen Übertretung befand sich der hintere fahrerseitige Reifen des auf den Beschwerdeführer zugelassenen Fahrzeuges nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand sondern wies Beschädigungen auf. Dem dargelegten Schutzzweck der Norm, die den Zulassungsbesitzer eines Kraftfahrzeuges dazu verpflichtet, darauf zu achten, dass das Fahrzeug den gesetzlichen Vorschriften entspricht, wurde daher zuwidergehandelt.

Aus den dargelegten Überlegungen ist der Unrechtsgehalt der gegenständlichen Verwaltungsübertretung als durchaus beträchtlich einzustufen.

III.3.4. Auch kann hinsichtlich des Ausmaßes des Verschuldens als wesentliche Komponente für die Strafbemessung im Hinblick auf die vorliegende nicht unerhebliche Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit durch den Beschwerdeführer von einem lediglich geringfügigen Verschulden nicht ausgegangen werden. Nach den getroffenen Feststellungen waren die Beschädigungen mit freien Auge erkennbar, sodass diese auch vom Beschwerdeführer bei Einhaltung der gebotenen Sorgfalt erkannt hätten werden müssen.

III.3.5. Da somit die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung nicht als gering eingestuft werden können und auch keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dem Beschwerdeführer lediglich ein geringes Verschulden vorgeworfen werden kann, kommt eine Einstellung des Verfahrens oder die Aussprache einer Ermahnung iSd § 45 Abs. 1 VStG nicht in Betracht.

III.3.6. Zur konkreten Strafbemessung ist auszuführen, dass dem Beschwerdeführer der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit zukommt. Dies wurde auch von der belangten Behörde bei der Strafzumessung gemäß den Ausführungen im angefochtenen Straferkenntnis entsprechend berücksichtigt.

Sonstige Milderungs- oder Erschwerungsgründe sind im Verfahren nicht hervorgekommen und wurden vom Beschwerdeführer nicht vorgebracht.

Der Beschwerdeführer weist im Rahmen seiner Beschwerde ausschließlich auf seine angespannte finanzielle Situation hin und ersucht aus diesem Grund um eine (weitere) Herabsetzung der verhängten Geldstrafe.

Die im Rahmen der Strafbemessung zu berücksichtigenden Einkommensverhältnisse des Beschwerdeführers stellen sich so dar, dass dieser über ein monatliches Nettoeinkommen in der Höhe von rund 2.000,00 Euro verfügt und keine Sorgepflichten bestehen. Weiters weist der Beschwerdeführer in seiner Stellungnahme zu seinen Einkommensverhältnissen darauf hin, dass er seine Mutter und Geschwister finanziell unterstützt.

Bei der konkreten Strafzumessung im Einzelfall handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde, in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfung des Ermessensaktes auf eine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (VwSlg. 8134A/1971).

Vor diesem Hintergrund erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unter Berücksichtigung des Milderungsgrundes der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit und im Hinblick auf die finanzielle Situation des Beschwerdeführers die von der belangten Behörde vorgenommene Strafbemessung aus spezialpräventiver Sicht für tat- und schuldangemessen, und in dieser Höhe auch als erforderlich, um den Beschwerdeführer von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass die Beachtung und Einhaltung der Vorschriften zum ordnungsgemäßen Zustand eines Fahrzeuges im Interesse der Verkehrssicherheit von wesentlicher Bedeutung sind. Zudem wird durch die verhängte Geldstrafe auch generalpräventiven Überlegungen Rechnung getragen, um die besondere Wichtigkeit der Einhaltung der Vorschriften zum Zustand eines im Verkehr verwendeten Fahrzeuges zur Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr ganz generell für alle Verkehrsteilnehmer hervorzuheben.
Obwohl dem Beschwerdeführer durchaus zu Gute gehalten werden kann, dass sich bereits sein Einspruch gegen die Strafverfügung lediglich gegen die Strafhöhe richtet und er somit die Verantwortung für die Rechtsverletzung dem Grunde nach übernommen hat, kommt eine (weitere) Herabsetzung der Geldstrafe aufgrund der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht in Betracht.

Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass die belangte Behörde die vom Beschwerdeführer dargelegte finanzielle Situation bereits insofern berücksichtigt hat, als die ursprünglich verhängte Geldstrafe von 110,00 Euro auf 70,00 Euro reduziert wurde. Damit wurden jedoch die vom Beschwerdeführer dargelegten freiwilligen finanziellen Unterstützungsleistungen für seine Familie bereits durch die belangte Behörde angemessen herangezogen und erfolgte im Rahmen des Ermessens der Behörde eine entsprechende Reduzierung des Strafbetrages.

Für eine weitere Herabsetzung der bereits durch die belangte Behörde reduzierten Geldstrafe durch das Landesverwaltungsgericht finden sich im Rahmen der Kriterien für die Strafbemessung keine weiteren Möglichkeiten, zumal auch die Schätzung des Einkommens des Beschwerdeführers durch die belangte Behörde jedenfalls dem tatsächlichen Einkommen des Beschwerdeführers entspricht.

III.3.7. Die Bezahlung der Geldstrafe ist dem Beschwerdeführer unter Berücksichtigung seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse zudem auch ohne Einschränkung seiner Lebensführung bedenkenlos zumutbar. Die verhängte Geldstrafe beträgt lediglich 1,4 % der Maximalstrafdrohung des § 134 Abs. 1 KFG (Geldstrafe bis zu 5.000,00 Euro), sodass sich gemäß den obigen Ausführungen sowie unter Bezugnahme auf die Höhe der verhängten Geldstrafen in vergleichbaren Sachverhalten für eine weitere Strafherabsetzung kein Ansatz findet. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde in angemessenem Verhältnis zur verhängten Geldstrafe festgesetzt.

III.3.8. Sofern dem Beschwerdeführer aus wirtschaftlichen Gründen die unverzügliche Zahlung nicht zumutbar ist, wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit besteht, bei der belangten Behörde einen Antrag auf Ratenzahlungen zu stellen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

III.4. Zur Kostenentscheidung:

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Dieser Betrag ist gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG für das Beschwerdeverfahren mit 20 Prozent der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10,00 Euro, zu bemessen. Der Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren ist somit mit 14,00 Euro festzulegen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Die konkrete Beurteilung der Strafzumessung stellt immer auf den jeweiligen Einzelfall ab. Die Strafzumessung ist insofern das Resultat der konkreten Sachverhaltsfeststellungen und der konkreten Beweiswürdigung und damit stets einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Auch aus diesem Grund liegt eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vor, sodass die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären war.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas